



Tarifblatt 2018

des Elektrizitätswerkes Fällanden EWF

Allgemeine Bestimmungen
Energiepreise, Netznutzung und Abgaben
Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen
Messkosten und Dienstleistungspreise
Durchleitungsentschädigungen

Ausgabe 31. August 2017

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITEN
	Stromprodukte	4
	Tarifzeiten	4
	Zählerablesung	4
B	ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN	
	EWF-SMALL	5
	Energie < 100'000 kWh, Netzebene 7	5
	Netznutzungen	5
	Abgaben	5
	Bestimmungen	5
	EWF-MEDIUM	6
	Energie > 100'000 kWh, Netzebene 7	6
	Netznutzungen	6
	Abgaben	6
	Bestimmungen	6
	EWF-BIG	7
	Energie > 100'000 kWh, Netzebene 5	7
	Netznutzungen	7
	Abgaben	7
	Bestimmungen	7
	EWF-LIGHT	8
	Energie, Netznutzung und Abgaben für öffentliche Beleuchtung	8
	EWF-WORK	9
	Energie, Netznutzung und Abgaben für Temporär- und Pauschalanschl.	9
	EWF-PRODUCTION	10
	Rücklieferarif für Energieerzeugungsanlagen	10
C	MESS- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE	11
D	DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNG	12
E	BEGRIFFE- UND ERLÄUTERUNGEN	13
F	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemein

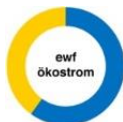
Die nachfolgenden Angaben ersetzen alle bisher verwendeten Preislisen für die Abgabe von Strom und sind gültig ab dem 1. Januar 2018. **Preise exklusive Mehrwertsteuer.**

Stromprodukte



ewf-basicstrom	100 % erneuerbare Energien
Energiequellen	100 % Wasserkraft
Herkunft	Wasserkraftanlagen HKN Schweiz
Produktion	Schweiz

Als Standardprodukt erhalten die Kundinnen und Kunden den **ewf-basicstrom**.



ewf-ökostrom	100 % Fälländer Ökostrom
Energiequellen	40 % Solarenergie (Zwicky-Fabrik und private Haushalte) 60 % Trinkwasserkraftwerk Grundhilti
Herkunft	100 % Fällanden
Produktion	Fällanden
Aufpreis zu Standardprodukt	25 Rp./kWh

Tarifzeiten

Es sind folgende Tarifzeiten massgebend:

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	7.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag	7.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)		übrige Zeit
Einheitstarif (ET)	Montag bis Sonntag	0 – 24 Uhr

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung Winter	Akontorechnung Frühling	Akontorechnung Sommer	Effektive Verbrauchsabrechnung
1. Januar - 30. März	1. April - 30. Juni	1. Juli - 30. Sept.	1. Januar - 31. Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

B. ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNGS UND ABGABEN

EWF-SMALL

für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-small	bis kleiner 100'000 kWh	5.60	4.15

Netznutzung		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 ohne Leistungsmessung			
nne7-small	bis kleiner 100'000 kWh	8.95	4.00
Grundpreis	Fr. 5.00 pro Monat		

Abgaben an Bund und Gemeinde	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.32	0.32
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90	0.90

Bestimmungen für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh

1. Nach dem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung bezogen werden:
 - a) Private und Kleinunternehmen
 - b) allgemeine Räume in Wohnbauten
2. Boiler, elektrische Heizungen, Wärmepumpenheizungen und Waschmaschinen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF.
3. Gibt das EWF einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln, gemäss Tarif, abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

EWF-MEDIUM

für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 400V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-medium	ab 100'000 kWh	4.40	3.80

Netznutzung	Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 mit Leistungsmessung			
nne7-medium	ab 100'000 kWh	4.20	2.50
nne7-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/Monatsleistung	4.90	
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0.92$	4.30	
Grundpreis	Fr. 60.00 pro Monat		
Mess- und Übermittlungskosten	Fr. 50.00 pro Monat		

Abgaben an Bund und Gemeinde	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid	0.32	0.32
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90	0.90

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh

1. Für Niederspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln, gemäss Tarif, abgerechnet.
3. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablegung am Ende des Bezugsverhältnisses.
4. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
5. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electro-suisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

EWF-BIG

für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-big	ab 100'000 kWh	4.30	3.70

Netznutzung	Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 5 mit Leistungsmessung			
nne5-big	ab 100'000 kWh	3.00	2.15
nne5-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/Monatsleistung	3.00	
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0.92$	4.30	
Grundpreis	Fr. 60.00 pro Monat		
Mess- und Übermittlungskosten	Fr. 50.00 pro Monat		

Abgaben an Bund und Gemeinde	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.32	0.32
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90	0.90

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh

1. Für Mittelspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16000V) für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
3. Erfolgt die Messung auf der Niederspannungsseite, so werden die Transformationsverluste hinzugerechnet (je 2 % für Leistung und Arbeit). Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.98$
4. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electro-suisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.
5. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.

EWF-LIGHT

für die öffentliche Beleuchtung

Tarif	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	5.10	10.00
Grundpreis	Fr. 5.00 pro Monat	

Abgaben an Bund und Gemeinde	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.32
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90

Bestimmungen für öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen gemäss Art. 8 des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie zulasten der Politischen Gemeinde.
2. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.

EWF-WORK

für Temporär- und Pauschalanschlüsse

Tarif	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	6.00	16.00
Grundpreis	Fr. 5.00 pro Monat	

Abgaben an Bund und Gemeinde	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.32
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90

Bestimmungen für Temporär- und Pauschalanschlüsse

1. Nach dem Tarif Temporäre- und Pauschalanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Bau-
baracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig beim EWF
anzumelden. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Schluss des Energiebezuges.
3. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler, die den Schaustellern gehören, werden vom EWF aner-
kannt. Das EWF behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler jederzeit vor.
4. Muss das EWF einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle
einzeln tarifgemäss abgerechnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht unverhältnis-
mässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformato-
ren und Leitungen durch Blindstrom werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
6. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die Normen des SEV Electrosuisse, denen
die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der
Leistungsfähigkeit des Netzes.
7. In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) auch über die
Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.

EWF-PRODUCTION

für Energieerzeugungsanlagen, welche in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen

Vergütungssätze aus erneuerbarer Produktion

Mit dem Produkt EWF-PRODUCTION wird den unabhängigen Stromproduzenten die eingespeiste Überschussenergie vergütet. Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht auch ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert. Diesen ökologischen Mehrwert kann der Stromproduzent selber nutzen oder auf dem Markt verkaufen.

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-REE	4.00	4.00
Ökologischer Mehrwert (HKN)	Production-REE	8.00	8.00

Vergütungssätze aus nicht erneuerbarer Produktion

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde.

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-RNEE	7.00	7.00

Bestimmungen zur Vergütung der Einspeisung von Energie aus REE und RNEE

1. Der Produzent muss die Anlagedaten durch das EW Fällanden beglaubigen und erfassen lassen. Zudem wird zwischen dem Stromproduzent und EWF ein Vertrag für die Abnahme der eingespeisten Energie abgeschlossen.
2. Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst.
3. Damit dem Produzenten die Vergütung ausgerichtet werden kann, verpflichtet sich der Produzent zur schriftlichen Angabe seiner Postcheck- oder Bankkontoverbindung.
4. Die Übernahme des ökologischen Mehrwerts (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot des EWF und kann jederzeit, jeweils auf Ende Jahr, gekündigt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts. Ein Antrag zur Vergütung kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).

C. MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2018.

Messdienstleistungen	
Einrichten der Messstelle für den Datenaustausch und Lastprofilmessung	Fr. 520.00
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	Fr. 370.00

Montage und Demontage Messapparate	
Haushalts-Stromzähler (1. Messapparat; pro Objekt)	Fr. 120.00
Haushalts-Stromzähler (bei gleichzeitiger Montage)	Fr. 85.00
Gewerbe-Stromzähler (Direktmessung)	Fr. 150.00
Gewerbe-Stromzähler (Wandlermessung)	Fr. 200.00
Inkasso-Stromzähler	Fr. 270.00

Montage Steuerapparate	
Rundsteuerungsempfänger (NKE)	Fr. 90.00
Sperrschütz	Fr. 80.00
Sep. Parametrierung Rundsteuerungsempfänger (bestehender Steuerapparat)	Fr. 80.00

Materialabgabe	
Abgabe der Prüfklemmen (nur für Wandlermessung)	Fr. 160.00
Abgabe eines Schlüsselrohres (exkl. Montage)	Fr. 225.00

Dienstleistungen Photovoltaikanlagen	
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN; (insbesondere NIN 7.12)	Fr. 120.00
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen inkl. Formular swissgrid	Fr. 200.00

Zwischenablesungen, Stromabstellungen und Mahngebühren Sina`s	
Ausserterminliche Zwischenablesung	Fr. 40.00
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten zusammen)	Fr. 92.60
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	Fr. 40.00

Allgemeine Bestimmungen zu Messdienstleistungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt.

D. DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Durchleitungsentuschädigung gemäss Art. 57 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Innerhalb der Bauzone	Entschädigungsdauer	
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen / KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 / pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen keine Leitungen die der Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹ Kategorie 2.2: Wiesland weniger intensiv nutzbar zu Lasten EWF
Grund- und Geomtergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Ausserhalb der Bauzone	Entschädigungsdauer	
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen / KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 / pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen Hauptleitungen, keine Leitungen die der Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Grund- und Geomtergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Bestimmungen für Durchleitungsentuschädigungen

¹ Entschädigungssätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland; Gemeinsame Empfehlungen des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), Ansätze für 25/50 Jahre Entschädigungsdauer.

E. BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Netznutzung

Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.

Systemdienstleistungen

Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.

Gesetzliche Förderabgabe (KEV) und Bundesabgabe für ökologische Sanierung der Wasserkraft

Die Kostendeckende Einspeisevergütung KEV ist eine Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Stromversorgungsgesetz. Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe KEV wird vom Bundesamt für Energie jährlich im Herbst neu festgelegt und dient der Förderung von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien.

Abgaben an das Gemeinwesen

Diese Abgabe wird für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, Nutzungsrechte, etc.) erhoben. Die Abgaben an das Gemeinwesen werden von der Politischen Gemeinde festgelegt.

Blindenergie

Die Blindenergie ist ein Element der Netznutzung. Sie entsteht durch kapazitive resp. induktive Verbraucher und verringert den Durchsatz von Wirkenergie im Verteilnetz. Bei Endverbrauchern mit relevanten kapazitiven resp. induktiven Anteilen von Blindenergiebezug wird dieser gemessen und beim Überschreiten eines Grenzwertes verrechnet. Der Grenzwert liegt im Bereich von $\cos \phi$ grösser 0.92. Wird dieser Grenzwert unterschritten, wird dem Endverbraucher die an seiner Stelle durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommenen Massnahmen mit einem Preiselement Blindenergie (kVarh) verrechnet. Die verbleibenden Kosten einer Blindenergiekompensation beim Verteilnetzbetreiber werden der Gesamtheit der Netznutzer mit dem Netznutzungspreis (Arbeitspreis/Leistungspreis) belastet.

Leistungsmessung

Für die Verrechnung der Leistung wird pro Quartal das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.

Mess- und Übermittlungskosten (Art. 8 Abs. 5 Strom VV)

Das Preiselement «Mess- und Übermittlungskosten» wird pro Messstelle und Monat (anteilig auf den Abrechnungszeitraum) verrechnet. Darin sind die Kosten der Zählerinfrastruktur inkl. Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung enthalten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Tarifblatt 2018 wurde vom Gemeinderat mit **Beschluss Nr. 182 vom 11. Juli 2017** genehmigt.

Gemeindewerke Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 65
Telefax 043 355 35 66
werke@faellanden.ch